

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 63	S0037/18	15.02.2018
zum/zur		
F0005/18 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen SR Assmann		
Bezeichnung		
Nächtliche Lichtstörungen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	27.02.2018	

In der Sitzung des Stadtrates am 22.01.2018 wurde die Anfrage gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt zu den einzelnen Fragen, die nächtliche Lichtstörungen betreffen, wie folgt Stellung:

- 1. Besteht in der LH Magdeburg eine kommunale Regelung über zulässige Lichtstärken der Außenreklamen und anderer leuchtenden Einrichtungen?**

Eine kommunale Regelung über zulässige Lichtstärken der Außenreklamen ist nicht vorhanden.

- 2. Welche gesetzlichen Vorschriften dazu bestehen und welche maximalen Lichtstärken lassen diese an Wohnräumen anliegend zu?**

Die bauordnungsrechtliche Beurteilung zur Genehmigung beleuchteter Werbeanlagen richtet sich nach §§ 9 und 10 der Bauordnung LSA in Verbindung mit den planungsrechtlichen Vorschriften des § 34 des BauGB. Diese rechtliche Grundlage enthält keine Regelung zu den Lichtstärken. Es wird nicht unterschieden, ob eine Anlage beleuchtet oder unbeleuchtet sein kann.

Jeder Antragsteller kann somit grundsätzlich eine beleuchtete Anlage beantragen.

Aufgrund der bekannten Sachlage zu Lichtimmissionen wird bei Genehmigung von beleuchteten Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten, die nach entsprechender Aktenlage eine Lichtbeeinträchtigung darstellen könnten, folgender Hinweis in die Baugenehmigung aufgenommen:

Entsprechend des Beschlusses der LAI vom 13.09.2012 (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) ist als Immissionsrichtwert in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO ein Richtwert in den Zeiten von

6.00 - 22.00 Uhr = 3 lx

22.00 - 6.00 Uhr = 1 lx

Beleuchtungsstärke angegeben. Hinsichtlich der umliegenden Wohnnutzung und in Bezug auf die gegenseitige Rücksichtnahme sollte diese Beleuchtungsstärke in den vorgegebenen Zeiten nicht überschritten werden.

Eine andere Vorgehensweise zu Lichtimmission ist wie o. a. nicht vorgesehen.

3. Wie und von wem werden die Helligkeiten der Leuchtreklamen und anderer leuchtenden Einrichtungen kontrolliert?

Bei einer Antragstellung zur Genehmigung von Werbeanlagen, die bauordnungsrechtlich zu genehmigen sind, wird die Angabe der Beleuchtungsstärke in den Antragsunterlagen gefordert. Eine Kontrolle zu den Helligkeiten wird dann durchgeführt, wenn eine Beschwerde dazu vorliegt. Der Verursacher wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rücksichtnahme die Beleuchtung zu reduzieren. Außerdem wird infolgedessen mit Unterstützung der zuständigen Behörde die Sachlage hinsichtlich der Helligkeit der Leuchtreklamen geprüft.

Ggf. wird die Einbeziehung von Gutachtern oder Sachverständigen erforderlich.

4. Wer ist in der LH Magdeburg Ansprechpartner, wenn Bürger / Bürgerinnen von zu hellen Leuchtreklamen und anderen leuchtenden Einrichtungen belästigt werden?

Die Zuständigkeit richtet sich danach, wer Genehmigungsbehörde ist. Sollte die untere Bauaufsichtsbehörde Genehmigungsbehörde sein, ist sie für die Beantwortung der Fragen zuständig.

Dr. Scheidemann